

Berlin, Köln, 30. Januar 2019

## **Stellungnahme der systemischen Fachgesellschaften DGSF und SG zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung**

Die Systemischen Fachgesellschaften DGSF und SG bedanken sich für die Gelegenheit, Stellung zum vorliegenden Referentenentwurf zum PsychThG zu nehmen. Dieser erkennt Psychotherapie in ihrer Bedeutung zur Feststellung, Heilung oder Linderung von (psychischen) Störungen mit Krankheitswert an und berücksichtigt die veränderten Hochschulstrukturen im Rahmen der „Bologna-Reform“.

Bei dem durch unsere Verbände vertretenen Verfahren „Systemische Psychotherapie“ liegt eine Besonderheit vor, die wir im Referentenentwurf nicht berücksichtigt sehen: Am 22. November 2018 wurden im Gemeinsamen Bundesausschuss Nutzen und medizinische Notwendigkeit der Systemischen Psychotherapie für Erwachsene festgestellt. Eine Aufnahme ins Sozialrecht ist damit beschlossen. Die Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie wurde für das 1. Halbjahr 2019 angekündigt. Deshalb sind unbedingt Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nötig, um den G-BA-Beschluss umsetzen zu können und zukünftig tatsächlich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Vertiefungsverfahren Systemische Therapie aus- und weiterbilden zu können.

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

### **1) Bestandsschutz des § 117 Absatz 3 auch für staatliche Ausbildungsstätten für Systemische Therapie**

Im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinienverfahren fehlt es Systemischer Therapie bislang noch an Ausbildungs-Infrastruktur. Ohne die sozialrechtliche Anerkennung und damit ohne Refinanzierungsmöglichkeit für Ausbildungstherapien war es bislang nicht möglich, auch nur annähernd flächendeckend systemische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden. Während die bisherigen Richtlinienverfahren 20 Jahre Zeit hatten, um eine Infrastruktur von Ausbildungsinstituten nach dem bisherigen PsychThG zu etablieren, war dies mit Systemischer Therapie nicht umsetzbar. Der Bestandsschutz für bestehende Ausbildungsinstitute muss deshalb auch diejenigen Ausbildungsinstitute einschließen, die derzeit bereits eine staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie erhalten haben, aber noch keine Ermächtigung für die Institutsambulanz bekommen konnten.

Die Tatsache, dass der Gemeinsame Bundesausschuss statt der gesetzlich vorgegebenen drei Jahre Beratungszeit erst nach sechs Jahren am 22.11.2018 eine positive Nutzenentscheidung getroffen hat, die nun noch in die Psychotherapie-Richtlinie eingearbeitet werden muss, kann nicht zu Lasten systemischer Ausbildungsinstitute gehen. Wegen der Unklarheit, was im Entwurf in § 117 Absatz 3 bb) mit „bedarfsabhängig“ genau gemeint ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass Institutsambulanzen im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie nach dem bisherigen Stichtag der ersten Lesung von den Zulassungsausschüssen ermächtigt werden.

## **2) Ausbildungsstätten im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie schnell, zügig und länger als geplant anerkennen**

§ 29 Absatz 1 legt nahe, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes keine weiteren Ausbildungsstätten mehr anerkannt werden können. Das wäre für viele systemische Institute, die sich nach dem Beschluss des G-BA vom 22.11.2018 auf den Weg gemacht haben, Ausbildungsstätte zu werden, ein großes Problem. Ausbildungen im Vertiefungsgebiet nach altem Gesetz würden in dieser kurzen Zeit nicht mehr beginnen können. Weiterbildungen nach neuem Recht würden in relevantem Umfang frühestens Ende 2025 starten, wenn die ersten Studierenden des neuen Bachelor/Master-Psychotherapiestudiums ihr Studium beendet haben. Da es bislang – wie vom GKV-Spitzenverband in der G-BA Sitzung vom 22.11.2018 zurecht beklagt – viel zu wenige Systemische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Versorgung gibt, würde es zu einer weiteren erheblichen Verzögerung kommen, wenn frühestens mit den ersten Weiterbildungen nach neuem Gesetz mit dem Erwerb der Fachkunde in Systemischer Therapie begonnen werden könnte. Zudem ist nicht klar ist, ob dann überhaupt noch Ermächtigungen für Institutsambulanzen erteilt werden.

## **3) Regelungen zum Arztregistereintrag, § 95c**

a) In der Begründung des Referentenentwurfs auf S. 73 wird in Bezug zu **Nummer 5 § 92** ausgeführt, dass zukünftig eine zusätzliche Anerkennung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nicht mehr erforderlich ist. Die berufsrechtliche Anerkennung ermöglicht demnach automatisch auch eine Abrechnungsmöglichkeit mit der GKV. Diese an sich sinnvolle Regelung würde aber die aktuell ca. 180 Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten an den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten **in kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildungen mit dem Vertiefungsgebiet Systemische Therapie** massiv benachteiligen, da sie keinen Eintrag ins Arztregister bekommen würden.

Einen Eintrag ins Arztregister würde nur bekommen, wer in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes durch den G-BA zugelassenen Verfahren eine Ausbildung abgeschlossen hat. Da die systemische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie derzeit aber noch nicht sozialrechtlich anerkannt ist, weil der G-BA zehn Jahre nach erfolgter wissenschaftlicher Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie das Beratungsverfahren immer noch nicht eingeleitet hat, würden die in Ausbildung befindlichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie keinen Arztregistereintrag erhalten. Sie müssten nach Studium und Approbationsausbildung zum systemischen Psychotherapeuten noch einmal die Weiterbildung absolvieren, um an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen zu können.

Für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten würde dasselbe gelten, wenn der Beschluss des G-BA vom 22.11.2018 noch nicht als arztregistereintragsfähig angesehen würde und der G-BA bis zum Inkrafttreten des neuen PsychThG die erforderlichen Anpassungen der Psychotherapie-Richtlinie nicht vorgenommen hätte.

Eine sozialrechtliche Anerkennung mit Aufnahme in die Psychotherapie-Richtlinie und die entsprechende Schaffung der EBM-Ziffern für die systemische Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche noch vor Inkrafttreten des neuen PsychThG wären hier die beste Lösung.

b) Die Neufassung des § 95c sieht vor, die Gebietsbezeichnungen nur für die psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen sowie für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen, während die Schwerpunkte/Verfahren keine Gebietsbezeichnungen nach sich ziehen würden. Wir fordern, die Gebietsbezeichnungen für die Verfahren aufzunehmen, ansonsten wäre eine bundesweite Versorgung mit Systemischer Therapie, die nach dem G-BA Beschluss nun dringend ansteht, nicht möglich (vgl. Sonderbedarfsrechtsprechung des BSG aus 2010 – AZ: B 6 KA 22/09 R).

#### **4) Durchführung des Studiums auch an geeigneten Hochschulen für Angewandte Wissenschaft**

Aus Sicht von DGSF und SG ist es nicht sinnvoll, das Psychotherapiestudium ausschließlich an Universitäten anzubieten. Der Einbezug von geeigneten Hochschulen für Angewandte Wissenschaft wäre wünschenswert. Wir schlagen alternativ zu § 9 Abs. 1 PsychThG folgende Formulierung vor: *„Das zur Erteilung der Approbation erforderliche Studium findet ausschließlich an staatlich anerkannten Hochschulen statt, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Promotionen ermöglichen und über die zur Sicherstellung der Ausbildung erforderliche wissenschaftliche Infrastruktur und Forschungspraxis verfügen.“*

Psychotherapie wird in der Breite wissenschaftlich anerkannter Verfahren (psychodynamisch, behavioral, systemisch) an Hochschulen für Angewandte Wissenschaft / Fachhochschulen im Vergleich zu klinisch-psychologisch universitären Fachbereichen, wo fast ausschließlich die verhaltenstherapeutische Richtung vorhanden ist, sehr viel differenzierter vertreten. Im Referentenentwurf wird an verschiedenen Stellen explizit betont, dass die Breite der evidenzbasierten Psychotherapieformen im Studium gelehrt werden soll. Gerade Systemische Therapie als neu anerkanntes psychotherapeutisch-heilkundliches Fachgebiet muss qualifiziert im Studium professoral vertreten werden, damit dieser vom G-BA gesetzte innovative Impuls Wirkkraft entfalten kann. Wir wissen zudem aus systematischen Umfragen unter Studierenden, dass Systemische Therapie als Vertiefungsgebiet große Beliebtheit erfährt. An Hochschulen für Angewandte Wissenschaft / Fachhochschulen ist professorale Approbationsqualifikation für die Lehre des Verfahrens Systemische Therapie bereits an verschiedenen Hochschulorten vorhanden; hierfür müssten also keine neuen Strukturen geschaffen werden, wie an den klinisch-psychologisch universitären Instituten.

#### **5) Aufnahme Systemischer Therapie in die Bundesbeihilfeverordnung (Artikel 12)**

Die Anlage 3 der Bundesbeihilfeverordnung muss um die Systemische Therapie (PP und KJP) ergänzt werden. Dort ist bislang nur von den drei bisherigen Richtlinienverfahren die Rede, obwohl Nutzen und medizinische Notwendigkeit Systemischer Therapie für Erwachsene mit Beschluss des G-BA vom 22.11.2018 festgestellt wurde und obwohl Systemische Therapie vermutlich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen sein wird. Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche wird laut Gesetzentwurf wegen der bestehenden wissenschaftlichen Anerkennung dann auch Richtlinienverfahren sein. Deshalb muss an dieser Stelle die Bundesbeihilfeverordnung geändert und Systemische Therapie dort ebenfalls explizit genannt werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen Regelungen zur Finanzierung der Weiterbildung. Hier muss nachgebessert werden, indem geregelt wird, dass zusätzliche Mittel für die ambulante Weiterbildung bereitgestellt werden. Eine kostendeckende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung ist nicht ausschließlich auf Basis der Vergütung der Versorgungsleistungen durch die GKV möglich. Sollten keine Regelungen getroffen werden, wird sich an der prekären Situation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung gegenüber der heutigen Ausbildungssituation wenig verändern.

Die Übergangsregelungen müssen Bestimmungen enthalten, die den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung, die ihre Ausbildung noch nach altem Gesetz beginnen, eine angemessene Vergütung ihrer praktischen Tätigkeit ermöglichen.

Für die beiden Verbände DGSF und SG

Dr. Björn Enno Hermans  
Vorsitzender der DGSF

Dr. Ulrike Borst  
Vorsitzende der Systemischen Gesellschaft